Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7120**
14. Wahlperiode 12. 10. 2001

Antrag

der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Ruth Fuchs, Rolf Kutzmutz, Angela Marquardt, Rosel Neuhäuser, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Mobilfunkstrahlung minimieren – Vorsorge stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nachdem die Bundesregierung durch den Verkauf der UMTS-Lizenzen knapp 100 Mrd. DM eingenommen hat, planen Mobilfunkbetreiber wie T-Mobil, E-Plus, Viag Interkom, D2 Vodafone die Aufstellung von 40 000 neuen Mobilfunksendeanlagen an 15 000 Standorten zusätzlich zu den an 35 000 Standorten bereits installierten 50 000 Sendeanlagen. Experten rechnen damit, dass im städtischen Bereich alle 300 Meter und alle 500 bis 1000 Meter auf dem Lande Mobilfunkanlagen aufgestellt werden. Wohngebiete werden davon nicht nur nicht verschont bleiben, vielmehr gelten sie als bevorzugte Standorte. Durch die erwartete enorme räumliche Verdichtung von Sendeanlagen befürchten Experten eine unverantwortliche dauerhaft hohe Belastung der Bevölkerung durch hochfrequente elektromagnetische Felder.

Wissenschaftlich geklärt und unumstritten sind die thermischen Effekte elektromagnetischer Felder des Mobilfunks. Um Gefahren durch thermische Wirkungen auszuschließen, gibt es seit 1996 in Deutschland rechtlich verbindliche Regelungen zur Begrenzung dieser Effekte. Sie stützen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz und sind in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) zusammengefasst. Diese gilt nur für gewerbliche Anlagen sowie Anlagen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Außerdem werden nur ortsfeste Anlagen erfasst, d. h. Mobilfunktelefone fallen aus dem Anwendungsbereich heraus.

Absolut unzureichend ist die 26. BImSchV wegen der Nichtberücksichtigung von nichtthermischen Wirkungen elektromagnetischer Felder im Mobilfunkbereich und wegen des gänzlichen Verzichtes auf das Vorsorgeprinzip. Dies umso mehr, da es auf diese nichtthermischen Wirkungen eine Vielzahl von ernst zu nehmenden Hinweisen in wissenschaftlichen Studien gibt. Es handelt sich dabei um biochemische, neurologische Wirkungen, die im Zuge der Vorarbeiten zur 26. BImSchV nicht explizit untersucht worden sind. Sie beruhen auch auf der in der Mobilfunktechnologie angewandten niederfrequenten Pulsung der hochfrequenten elektromagnetischen Felder, d. h. ihrer Abstrahlung in einzelnen Frequenzstößen. Diese schwachen Felder sind in der Lage, die für den menschlichen Organismus und seine Funktionen notwendigen biologischen Abläufe zu beeinflussen und zu stören.

Im September 1999 wurde das ECOLOG-Institut Hannover von T-Mobil, der Mobilfunktochter der Deutschen Telekom AG, beauftragt, den wissenschaft-

lichen Kenntnisstand zu möglichen Auswirkungen der Felder des Mobilfunks auf die Gesundheit auszuwerten und unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Gesundheitsschutzes zu bewerten. Das Institut konstatierte in seiner inzwischen öffentlich gemachten Studie den wissenschaftlich begründeten Verdacht auf Gesundheitsbeeinträchtigungen infolge hochfrequenter elektromagnetischer Felder, wie sie beim Mobilfunk verwendet werden, bereits weit unterhalb der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte. Zu diesen nachteiligen organischen Wirkungen zählen u. a. Krebserkrankungen, Schwächung des Immunsystems, Schädigung der Erbsubstanz, Einflüsse auf das zentrale Nervensystem und kognitive Funktionen, Veränderung der Hirnaktivität und der menschlichen Reaktionszeiten, Beeinflussung des Hormonsystems, Schlafstörungen, Öffnung der Blut-Hirn-Schranke für potentiell schädliche Stoffe, Konzentrationsprobleme, Müdigkeit und Kopfschmerzen.

Aus den gegebenen wissenschaftlichen Hinweisen auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch athermische Wirkungen elektromagnetischer Mobilfunkfelder kann nur der Schluss gezogen werden, dass durch die 26. BImSchV keine hinreichende Schutzwirkung gegeben ist. Eine Absenkung der Immissionswerte auch unter Berücksichtigung der Pulsung bei ihrer Neufestlegung ist insofern unerlässlich. Eine von einigen Mobilfunkbetreibern in diesem Falle beschworene technische Gefährdung des Mobilfunks kann praktisch ausgeschlossen werden, da „Mobiltelefone noch bei einem Millionstel der um den Faktor 1000 abgesenkten Grenzwerte voll funktionsfähig sind“.[1]

Zu kritisieren ist, dass Mobilfunkanlagen nach der bisherigen Praxis weitgehend genehmigungsfrei errichtet werden können. Selbst auf Schulen und Krankenhäusern werden sie installiert. Bemühungen von Bürgerinitiativen und Betroffenenverbänden, sich gegen die Installation von Mobilfunksendeanlagen zu wehren, laufen auf Grund der nur auf thermische Wirkungen ausgelegten Grenzwerte sowie fehlender verbindlicher baurechtlicher Bestimmungen überwiegend ins Leere. Die Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern vom 5. Juli 2001 ist in diesem Zusammenhang zwar als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen, kann jedoch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Kommunen, Bürgerverbänden und Betroffenen nicht ersetzen. Im Verlauf eines solchen Verfahrens muss vom beantragenden Mobilfunkbetreiber der verbindliche Nachweis des Ausschlusses gesundheitlicher Risiken durch die zu errichtende Mobilfunksendeanlagen erbracht werden. Voraussetzung für die Errichtung der Sendeanlage muss die Herstellung des Einvernehmens zwischen allen Beteiligten des Verfahrens sein.

Unhaltbar ist die bisher übliche Praxis, einzelnen durch Mobilfunkstrahlung geschädigte Personen die Beweislast für die Ursachen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen zuzumuten. Die Beweislast für die Unbedenklichkeit der Mobilfunkstrahlung muss beim Verursacher, also den Mobilfunkbetreibern, verbleiben.

Von einer Reihe von Wissenschaftlern scharf kritisiert wurde in den schriftlichen Antworten auf den Gemeinsamen Fragenkatalog zur Anhörung „Mobilfunk“ des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 2. Juli 2001 der Stand der Forschung im Zusammenhang mit der Mobilfunkstrahlung. So schätzte Dr. H.-Peter Neitzke vom ECOLOG-Institut Hannover, ein: „Die Forschung zu den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf den Menschen und die Umwelt ist in der Vergan-

1 Prof. Günter Käs in seiner schriftlichen Antwort auf den Gemeinsamen Fragenkatalog der Öffentlichen Anhörung „Mobilfunk“ des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 2. Juli 2001, Ausschussdrucksache 14/577, Teil 3.

genheit in Deutschland stark vernachlässigt worden. Es mangelt auch heute noch an besser koordinierten Forschungsansätzen und einer ausreichend finanziellen Ausstattung unabhängiger Forschung.“ Losgelöst von den bereits nach heutigem Wissenstand sofort nötigen Maßnahmen zur Eindämmung gesundheitlicher Gefahren durch die Mobilfunktelefonie ist hier die Bundesregierung auch angesichts der 100 Mrd. DM, die durch die Versteigerung der UMTS-Lizenzen eingenommen worden sind, in der Pflicht, die unabhängige Forschung weitaus wirksamer als in der Vergangenheit auch mit finanziellen Mitteln zu unterstützen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. mit einer Novellierung der 26. BImSchV die Immissionswerte unter Berücksichtigung der nichtthermischen Wirkungen sowie des Vorsorgeprinzips so weit abzusenken, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können;
2. mit der ständigen Anpassung der Immissionswerte an das jeweils technisch Mögliche ein Minimierungsgebot elektromagnetischer Strahlung durchzusetzen;
3. ein immissionsschutzrechtliches öffentliches Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für sämtliche Mobilfunksendeanlagen unter strikter Beteiligung Dritter einzuführen. Im Verlaufe des Verfahrens muss der Betreiber den Nachweis erbringen, dass die Grenz- und Vorsorgewerte eingehalten werden und der vorgesehene Standort auch unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes optimal ist, weil er die Belastungen für Bevölkerung und Umwelt minimiert;
4. sich für obligatorische baurechtliche Genehmigungsverfahren für sämtliche Mobilfunksendeanlagen unter strikter Beteiligung der Öffentlichkeit einzusetzen;
5. obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfungen für Mobilfunksendeanlagen einzuführen;
6. auf der Basis von regelmäßigen Kontrollmessungen ein allgemeines öffentlich zugängliches Strahlenkataster für die gesamte hochfrequente Strahlung einzurichten;
7. dafür Sorge zu tragen, dass Standortbescheinigungen für Mobilfunksendeanlagen befristet erteilt werden und ihre Wiedererteilung nur bei Einhaltung der jeweils geltenden aktuellen Grenzwerte erfolgt. Sämtliche bereits erteilte Standortbescheinigungen müssen dahin gehend überprüft werden, ob sie den neu festgelegten Grenzwerten entsprechen;
8. sendeanlagenfreie Schutzzonen im angemessenen Umkreis um Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Altenheimen und reinen Wohngebieten durchzusetzen;
9. sich im Verhältnis zur gängigen Praxis für eine Umkehr der Beweislast analog zum Umwelthaftungsgesetz einzusetzen;
10. den Mobilfunkbetreibern eine umfassende Informationspflicht über die von ihnen zu verantwortenden Emissionen und Immissionen sowie die Netzplanung aufzuerlegen. All diese Informationen müssen den Kommunen und der Bevölkerung kostenlos und rechtzeitig vor der Errichtung der Sendeanlagen zugänglich gemacht werden;
11. für den Ausschluss gesundheitlicher Risiken Vorsorgegrenzwerte für die spezifische Absorptionsrate von Mobilfunktelefonen einzuführen;

12. zusätzliche wirksame Maßnahmen zur Begrenzung des Strahlenrisikos für Kinder und Jugendliche zu veranlassen;
13. eine deutliche auch für den Laien verständliche Kennzeichnungspflicht der Emissionen von Mobilfunktelefonen und Schnurloshaustelefonen differenziert nach ein- und ausgeschaltetem Zustand einzuführen;
14. die Hersteller zu veranlassen, Schnurlostelefone so zu konstruieren, dass die Funkübertragung zwischen Basisstation und Mobilteilen vom Nutzer wahlweise unterbrochen werden kann;
15. drei Prozent der laufenden Forschungsmittel im Bundeshaushaltsplan, Einzelplan 30 Kapitel 30 06 Titelgruppe 31 „Ausgewählte Bereiche der Informationstechnik“ für Technikfolgenabschätzung und alternative Forschung zur Untersuchung möglicher Gesundheitsgefahren und Gesundheitsvorsorge infolge der (Weiter-)Entwicklung der Mobilkommunikation, insbesondere Mobilfunktechnologie einzustellen und zur Begleitung dieser so genannten Risikoforschung einen interdisziplinär besetzten und unabhängigen Forschungsrat zu bilden;
16. sich dafür einzusetzen, dass im 6. Forschungsrahmenprogramm der EU Mittel zur Risikoforschung und Technikfolgenabschätzung für die Erforschung von möglichen Zusammenhängen von Technologien der Mobilkommunikation und Gesundheitsgefahren, zu Vorsorgeverfahren und Regulierungsinstrumenten der öffentlichen Hand eingestellt werden.
17. vor der Markteinführung neuer schnurloser Systeme (z. B. blue tooth) eine generelle Testung der biologischen Verträglichkeit zu gewährleisten;
18. eine Studie in Auftrag zu geben, mit der die bisher durch Mobilfunkemissionen verursachten sowie die dementsprechend in Zukunft zu erwartenden Kosten im Gesundheitsbereich abgeschätzt werden.

Berlin, den 12. Oktober 2001

Gerhard Jüttemann
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Ruth Fuchs
Rolf Kutzmutz
Angela Marquardt
Rosel Neuhäuser
Roland Claus und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333